

**1. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Seßlach (BGS-EWS)
vom 20.04.2016**

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Seßlach folgende
1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Seßlach (BGS-EWS) vom 20.04.2016:

§ 1

Der § 9a erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, 90,00 € pro Jahr.

§ 2

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro m³ Abwasser 3,24 €.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 14.05.2024 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 15.05.2024

Stadt Seßlach


Maximilian Neeb
Erster Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. § 1 Abs. 1 BekV im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach vom 30.05.2024 Nr. 11 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 15.05.2024

Stadt Seßlach


Maximilian Neeb
Erster Bürgermeister